

Wichtigste Änderungen der Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2023 gegenüber der Ausgabe 2022

Die Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte dienen als Grundlage für die Analyse von Generalversammlungen. Die Version 2023 wurde vom Stiftungsrat im September 2022 validiert und gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Generalversammlungen der von Ethos erfassten kotierten Unternehmen (in der Schweiz und im Ausland).

Mehrere der unten aufgeführten Änderungen wurden aufgrund von Gesetzesänderungen in der Schweiz, insbesondere der Revision des Aktienrechts, notwendig. Während ein erster Teil dieser vom Parlament im Juni 2020 verabschiedeten Revision am 1. Januar 2021 in Kraft trat, betraf er lediglich die Geschlechterquoten in den Verwaltungsräten und der Geschäftsleitung sowie die Transparenz von Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind. Die übrigen Bestimmungen dieser Revision treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Unternehmen haben dann zwei Jahre Zeit, ihre Statuten an diese grundlegende Revision des Schweizer Obligationenrechts anzupassen.

KAPITEL 1: ENTLASTUNG DES VERWALTUNGSRATS

Die Neuformulierung von Punkt 1.2.b der Richtlinien spiegelt einen Trend wider, der in den letzten Jahren zu beobachten war. In einigen Ländern haben die Vorstände in der Tat Aktionärsanträge angefochten und sich geweigert, sie auf die Tagesordnung der Generalversammlungen zu setzen. Der Vorstand von Volkswagen weigerte sich beispielsweise, einen gültig eingereichten Aktionärsantrag zu registrieren, in dem mehr Transparenz über die Lobbying-Aktivitäten des Unternehmens gefordert wurde. Ein ähnlicher Fall ereignete sich bei Total bezüglich eines Klimaresolutionsantrags. In solchen Fällen ist es nach Ansicht von Ethos vorzuziehen, sich der Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten zu widersetzen. In einigen Märkten erfolgt die Wiederwahl von Verwaltungsräten jedoch nicht jährlich. Daher ist es wichtig, einen Verwaltungsrat, der nicht im Interesse aller Aktionäre handelt, sanktionieren zu können.

KAPITEL 2: HÖHERE ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEIT

Ethos führte einen neuen Punkt 2.1.e ein, um die Kriterien für die Genehmigung von Nachhaltigkeitsberichten zu verschärfen, damit sie die tatsächliche Leistung der Unternehmen bei der Erreichung der gesetzten Ziele angemessen widerspiegeln. In Punkt 2.3.g wird eine ähnliche Anforderung für die Genehmigung von Klimaberichten eingeführt. Bezüglich der Klimastrategie der Unternehmen verstärkt Ethos ihre Erwartungen, indem sie festhält, dass das 1.5°C-Ziel überprüft werden muss (z.B. durch SBTi) und dass das Unternehmen die zu ergreifenden Massnahmen und den Beitrag jeder Massnahme zur Zielerreichung transparent erklären muss.

KAPITEL 3: VERWALTUNGSRAT

Um verschiedenen Forderungen der Mitglieder der Ethos Stiftung nachzukommen und um die Best Practices im Bereich der Corporate Governance zu widerspiegeln, wird die maximale Amtszeit eines akzeptierten Verwaltungsratsmitglieds ab 2023 von 20 auf 16 Jahre reduziert. Diese Änderung spiegelt die Marktpraxis und die Notwendigkeit einer regelmässigen Erneuerung des Boards wider, insbesondere um die Anforderungen an Unabhängigkeit und Vielfalt zu erfüllen (Punkt 3.1.d). Wie bisher werden Ausnahmen möglich sein, wenn die Unternehmen klare Erklärungen abgeben, wie die Wiederwahl eines wichtigen Vertreters oder einer wichtigen Vertreterin des Aktionariats, der Gründer oder Gründerinnen des Unternehmens, oder wenn eine transparente Nachfolgeplanung öffentlich bekannt gegeben wurde.

Der neue Punkt 3.1.p wird es ermöglichen, die Wiederwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Schlüsselausschusses abzulehnen, dessen Funktionsweise als unbefriedigend angesehen wird.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Ausschuss im vergangenen Jahr keine oder nur eine Sitzung abgehalten hat.

Ab 2023 wird Ethos auch die wichtigsten buchhalterischen Annahmen und die Bewertung der Vermögenswerte in der Bilanz auf der Grundlage der Klimarisiken genau prüfen. Es ist inzwischen anerkannt, dass der Klimawandel einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Vermögenswerte eines Unternehmens haben kann. Eine kritische Prüfung durch den Prüfungsausschuss sollte daher stattfinden. Bei grossen Emittenten von Treibhausgasen behält sich Ethos das Recht vor, die Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Audit Committees abzulehnen, wenn kein Beweis vorliegt, dass eine solche kritische Prüfung stattgefunden hat (Punkt 3.1.k).

KAPITEL 4: REVISIONSGESELLSCHAFT

Ein neuer Punkt 4.1.k wurde hinzugefügt, damit Ethos empfehlen kann, die Wiederwahl der Revisionsgesellschaft abzulehnen, wenn der Prüfbericht wichtige und zentrale Prüfungspunkte (key audit matters) auslässt. Unter institutionellen Anlegerinnen und Anlegern besteht ein zunehmender Konsens darüber, dass ESG-Risiken, wie z.B. Klimarisiken, in den Jahresabschlüssen der Unternehmen abgebildet werden müssen, insbesondere bei grossen Emittenten von Treibhausgasen. Wenn also die Revisionsgesellschaft den Klimawandel nicht als zentrales Prüfungsthema erwähnt, wenn das Unternehmen mit grossen Risiken konfrontiert ist, kann Ethos neu empfehlen, die (Wieder-)Wahl der Revisionsgesellschaft zu verweigern.

KAPITEL 6: KAPITALSTRUKTUR

Das neue Aktienrecht sieht vor, dass das genehmigte Kapital abgeschafft und durch ein Kapitalband ersetzt wird. Dieses neue System ermöglicht es dem Verwaltungsrat, das Aktionariat um die Erlaubnis zu bitten, das Kapital der Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Grenze innerhalb von fünf Jahren zu erhöhen oder zu verringern. Die Untergrenze entspricht 50% des im Handelsregister eingetragenen Kapitals, während die Obergrenze bei 150% liegt. Die statutenmässige Ermächtigung kann auch für einen kürzeren Zeitraum und für unterschiedliche Beträge erteilt werden. Es ist auch möglich, eine einzige Ermächtigung zur Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals vorzusehen. Die Statuten können immer eine bedingte Kapitalerhöhung vorsehen, die nicht mehr als die Hälfte des Kapitals betragen darf. Das bedingte Kapital kann innerhalb der vom Kapitalband vorgesehenen Grenzen liegen oder zusätzlich zum Kapitalband existieren.

Der Ansatz des Kapitalbands tendiert dazu, die Kontrollmacht der Aktionärinnen und Aktionäre deutlich zu reduzieren, indem er dem Vorstand mehr Flexibilität einräumt. Derzeit ist das genehmigte Kapital nur für zwei Jahre gültig und eine Kapitalherabsetzung durch Aktienvernichtung muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Mit dem Kapitalband kann der Verwaltungsrat das Kapital erhöhen und herabsetzen, ohne die Aktionärinnen und Aktionäre zu konsultieren. Dies gibt Anlass zur Sorge, insbesondere bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte oder Kapitalherabsetzungen in Unternehmen, wo dies den Interessen der Anspruchsgruppen zuwiderlaufen könnte.

Ethos wird daher einen neuen Punkt 6.2 in seine Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte aufnehmen, um die unterschiedlichen Anforderungen an das Kapitalband widerzuspiegeln. Für die Kapitalerhöhung wird Ethos die Obergrenze auf 20% des ausgegebenen Kapitals festlegen, wovon maximal 10% unter Ausschluss der Vorzugsrechte. Für die Kapitalsenkung soll die Untergrenze ohne angemessene Begründung auf 95% des bereits ausgegebenen Kapitals festgelegt werden. Eine ordentliche Kapitalerhöhung sollte bevorzugt werden, um die Aktionärinnen und Aktionäre über den Zweck der Kapitalerhöhung zu informieren, insbesondere wenn das Bezugsrecht nicht gewährt wird. Dasselbe gilt für den Fall einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder Rückzahlung eines Teils des Nennwerts.

KAPITEL 8: STATUTENÄNDERUNGEN

Der wichtigste Punkt betrifft die nunmehr im Aktienrecht vorgesehene Möglichkeit, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten. Ethos ist der Ansicht, dass die physische Generalversammlung beibehalten werden muss und wird daher die Aufnahme der Möglichkeit, die Generalversammlung nur online abzuhalten, in die Statuten ablehnen. Ethos ist der Ansicht, dass, sobald die Technologie verfügbar ist, hybride Versammlungen organisiert werden sollten.